



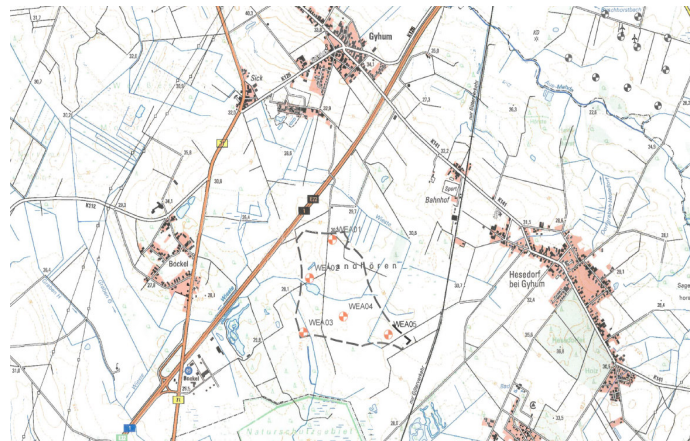
B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Rotenburg (Wümme)



Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Gyhum-Hesedorf
Antragsteller: juwi GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt
Bekanntgabe der Genehmigung vom 08.11.2023
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der juwi GmbH für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Gyhum und Hesedorf.



Die juwi GmbH (vorher: Windwärts Energie GmbH), Energieallee 1, 55286 Wörrstadt hat am 12.11.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windkraftstandort Gyhum-Hesedorf, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark evtl. mit anderen Standorten in der Nähe zu kumulieren ist als die standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind lediglich von einem Umweltverband Einwendungen erhoben worden. Der Inhalt dieser Einwendung war klar, so dass es keiner weitergehenden Erörterung im Rahmen eines Termins bedurfte. Der geplante Erörterungstermin wurde daher in Abstimmung mit dem Umwelt-

verband auch im Hinblick auf die seinerzeitige Corona-Situation abgesagt. Die Einwendung wurde geprüft und nach Überarbeitung der Unterlagen erneut dem Umweltverband zur Stellungnahme übersandt.

Die Genehmigung vom 08.11.2023, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 28.11.2023 bis zum 11.12.2023

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/22138-20 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.11.2023
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 08.11.2023

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 5 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.53

- Nabenhöhe: 161 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 240 m
- Leistung: je 5,53 MW, insgesamt also 27,65 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Gyhum	10	129/5	520662	5895078
WEA 2	Gyhum	10	134/2	520439	5894739
WEA 3	Gyhum	10	135/3	520377	5894260
WEA 4	Gyhum	10	119/3	520769	2594401
WEA 5	Hesedorf/G.	1	36/1	521214	5894237

- Maximale Schallleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA01 und WEA02	107,7 dB(A)	Volllast	Abschaltung	
WEA03 bis WEA05			101,7 dB(A)	NRO 100

- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Volllast	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
NRO 100	83,3	90,1	94,8	96,0	95,7	93,4	87,9	73,5

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.